

Nachweis an, daß außer der heiligen Schrift noch eine zweite, selbständige und ebenbürtige Glaubensquelle, die Tradition, wirklich existiert. — 1. Die Unentbehrlichkeit mündlicher Unterweisung in jeder Lebensordnung und auf allen Erkenntnisgebieten bildet von Haus aus ein starkes Präjudiz dafür, daß auch die christliche Religion vor Allem durch lebendige Ueberlieferung erhalten und fortgepflanzt werden sollte. Es gibt keine von starkem Gemeinbewußtsein getragene Gesellschaft, welche des Traditionsprinzips, als des Befehls ihres innersten Geistes, entzogen könnte: Staaten und Völker, Familien und Genossenschaften, Schulen und Gerichte, Künste und Wissenschaften sind nicht minder wie das Individuum von Natur aus auf Ueberlieferungen angewiesen, aus denen sie fortwährend schöpfen und ihr geistiges Wesen zu ursprünglicher Frische erneuern. Insbesondere ist auch jedes politische oder religiöse Gebilde von großer Conception, auch das Luthertum und der Calvinismus, nicht aus dem toten Buchstaben einer vorher ausgeflügelten Stiftungsurkunde, sondern aus dem lebendigen Worte begeisteter, thatkräftiger Männer entsprungen. Römer und Germanen wurden Jahrhunderte lang durch ungeschriebene Gewohnheitsgesetze regiert, für deren Reinerhaltung mündliche Rechtsüberlieferungen sorgten; die Sammlung und Codification derselben durch die Juristen fällt erst in eine viel spätere Zeit (vgl. Montesquieu, *De l'esprit des lois* 19, 4). Die gesellschaftlich gegliederten Philosophenschulen, wie die pythagoreische, vererbten den Geist ihrer Lehre durch mündliche Tradition ebenso wirksam wie die mittelalterlichen Bauhütten oder die klösterlichen Anstalten der großen Ordensstifter: das lebendige Wort war zuerst da, dann erst schuf man Urkunden, deren tieferer Sinn ohne das Medium traditioneller Auslegung auch nach ihrer Abfassung in mancherlei Dunkelheiten gehüllt bleiben mußte (vgl. Mühlcr, *Symbolik* § 38). Selbst beim ausführlichsten Gesetzbuch, auf das ein Volk sein ganzes sociales Leben stellen möchte, muß „in vielen Fällen das Gewohnheitsrecht, die Praxis der Gerichtshöfe, die Auffassung des Rechtes, der Geist des Gesetzes u. s. w. angerufen werden, Manches der natürlichen Willigkeit, dem Ermessen der Richter und überhaupt der ausführenden Behörden überlassen werden“ (Gutberlet, *Lehrbuch der Apologetik* III, Münster 1894, 226). So ist die mündliche Ueberlieferung in Wahrheit „ein notwendiges Element des menschlichen Lebens und das Band zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zur Vermittlung der menschlichen Erkenntnis“ (Lacordaire, *Conférences* I, Paris 1847, 178). Auch im Bereiche der übernatürlichen Wahrheitskenntnis konnte kein anderes Gesetz walten, noch hat es jemals gewaltet. Bis auf Moses, den ersten jüdischen Schriftsteller, pflanzte sich die Offenbarungsreligion unverfälscht durch das Medium patriarchalischer Ueberlieferungen fort, und diese Quelle versiegte

auch dann nicht, als gottesleuchtete Hagiographen den Griffel zur Hand nahmen, um dem alttestamentlichen Bau ein festeres Gefüge durch unvergängliche Schriftwerke zu sichern. Vom Geiste Gottes getriebene Gestalten, wie die Propheten Nathan und Samuel (s. d. Art.) oder die Seherinnen Debora und Hilda, thaten auch später dem auserwählten Volke die großen Gedanken Jehova's kund, ohne zum Schriftweifen ihre Zusage zu nehmen (s. d. Art. Prophet X, 467). Nach altjüdischer Auffassung geht der Thora, als einem verschlossenen Buche, die Mishna und Gemara (s. d. Art. Talmud) ergänzend und erklärend zur Seite, und die mündliche Ueberlieferung, Halacha und Haggada, führt unmittelbar auf Moses und Jehova als ihre Quellen zurück (vgl. Strack, *Einleitung in den Talmud*, 2. Aufl., Leipzig 1894, 46 ff.). Ja die Bibel selbst wäre ohne authentische Beglaubigung ihrer Inspiration durch die jüdische Tradition ein rein menschliches Buch und damit für die übernatürliche Heilstellung des Judenthums bedeutungslos geblieben, eine Erwägung von so elementarer Evidenz, daß sogar die Karäer (s. d. Art. VII, 148), trotz ihrer bedenklichen Liebäugelei mit dem Schriftprinzip, der synagogalen Ueberlieferung willig einen Platz einräumten (vgl. Engelkomper, *De Saadiae Gaonius vita, Bibliorum versiones, hermeneutica*, Lipsiae 1897, 40 [Diss.]). Soll nun das Christentum allein eine ebenso unnatürliche wie unmögliche Ausnahme von der allgemeinen Regel machen? Diese sinnlose Voraussetzung scheidet von vornherein an einer dreifachen Klippe. Einmal ist es eine notorische Thatsache, daß Kirche und Christentum nach Lehre, Verfassung und Zucht bereits fest in sich selbst und im Volke gegründet waren, ehe die Hagiographen dazu übergingen, unter dem Antriebe des heiligen Geistes die ersten neutestamentlichen Schriften abzufassen (vgl. Lessing, *Sämtliche Schriften*, herausgeg. von Bachmann-Wunder XIII, Leipzig 1897, 107 ff. 141 ff.). Die Kirche ward nicht aus der heiligen Schrift, sondern umgekehrt die heilige Schrift aus der Kirche geboren. Denn „die Evangelien setzen die lebendige Ueberlieferung voraus; dieß ergibt sich schon aus der Zeit, in welcher sie selbst abgefaßt sind. . . Sie sind Geschichtsbücher, ihren Stoff haben sie nicht zuerst gesammelt, keine Spur weist darauf hin, daß schon, während Jesus lebte, Aufzeichnungen gemacht worden wären, ja es widerspricht dieß dem Wesen seines Lehrens und Zusammenlebens mit seinen Anhängern“ (E. Weizsäcker, *Das apostolische Zeitalter der christl. Kirche*, 2. Aufl., Freiburg 1892, 371). Dazu gesellt sich der wichtigere Umstand, daß gegenüber der reichen Apocryphenliteratur (s. d. Art.) die Göttlichkeit der Bibel nicht wieder durch die Bibel, sondern nur durch das unfehlbare Zeugnis der Kirche, also durch Tradition, untrüglich feststeht: so entscheidet also „nicht die Schrift zwischen ächter und unächter Lehre, son-